

§ 4. Wo der Verkauf nach Hohlmaßen stattfindet, müssen in der Verkaufsstelle während der Verkaufszeit sämtliche zugelassenen Hohlmaße, mit Ausnahme derer, die ein ganzes Vielfaches des Hektoliters darstellen, je einmal vorhanden sein.

§ 5. Der Verkauf insbesondere das Zumessen oder Zuwägen nach Butten, Körben und Kästen ist unzulässig.

§ 6. Wird nach Gewicht bestellt, so soll nach Gewicht geliefert werden. Dasselbe gilt bei Bestellungen nach Hohlmaßen.

Die Benutzung der Maße, Gewichte und Waagen in den Verkaufsstellen zwecks Nachmessen oder Nachwiegen der verkauften Waren haben die Händler den Käufern zu gestatten.

§ 7. Werden von den Händlern Waren in das Haus der Besteller getragen, so dürfen hierzu nur solche Körbe benutzt werden, welche auf ein halbes Hektoliter oder 25 oder 50 Kilogramm reichliches Maß, je nachdem in ihnen Waren nach Maß oder Gewicht abgeliefert werden, abgepaßt sind. Die Gewichtskörbe müssen das vorbezeichnete Gewichtsquantum aller Kohlenforten außer Holzkohle und Koks fassen und außen mit einem um die Mitte des Korbes rings herum führenden deutlich erkennbaren weißen Streifen versehen sein. Was von Körben gilt, gilt auch von Butten und Kästen, falls sie zu gleichen Zwecken benutzt werden (s. jedoch § 5).

§ 8. Die Händler haben in ihren Verkaufsstellen an einer für den Käufer sichtbaren Stelle einen Preisanschlag über die von ihnen geführten Kohlenforten anzubringen.

Der Anschlag hat zu enthalten die Angabe der Preise der Waren nach Gewicht und nach Hohlmaßen.

Die Preise sind in übersichtlicher Aufstellung anzugeben, für das Hektoliter und für sämtliche zugelassene geringere Maße, sowie für 50, 25 und 10 Kilogramm.

Der Anschlag ist dem Stadtrat als Ortspolizeibehörde vorzulegen und von diesem kostenfrei abzustempeln. Undeutlich geschriebene Anschläge werden nicht abgestempelt.

Nicht abgestempelte und unleserlich gewordene Anschläge in den Verkaufsstellen gelten als dort nicht vorhanden.

Bei auch nur teilweiser Aenderung in den Preisen ist der Anschlag durch einen neuen zu ersetzen.

Die Ueberschreitung der vorschriftsmäßig angeschlagenen Preise seitens der Händler ist verboten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, sofern nicht schon die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Wird gegen die Bestimmung in § 7 verstoßen, so kann neben Geld- bezw. Haftstrafe die Einziehung der Körbe oder sonst vorschriftswidrig gebrauchter Gefäße verfügt werden.

Werden bei polizeilichen Revisionen in den Verkaufsstellen oder Niederlagsräumen der Händler Körbe, Butten, Kästen oder dergl. vorgefunden, welche nicht die in § 7 vorgeschriebene Größe haben, aber doch nach ihrer Beschaffenheit und den Umständen darauf schließen lassen, daß sie zum Austragen der Waren den betreffenden Händlern dienen, so sind sie bis zum Beweise des Gegenteils als in vorschriftswidrigem Gebrauch befindlich anzusehen und einzuziehen.

§ 10. Auf die Abgabe von Kohlen in Waggonen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 11. Diese Bestimmungen treten am 1. Februar 1902 in Kraft.

Annaberg, den 24. Januar 1902.

Der Stadtrat.

Wilißch.

51. Bestimmungen über die Verkaufsweise für Nahrungs- und Genußmittel in der Stadt Annaberg betr. („A. W.“ Nr. 13.)

Nach Gehör der Stadtverordneten sind von uns die nachstehenden Bestimmungen über die Verkaufsweise für Nahrungs- und Genußmittel aufgestellt worden.

Dieselben treten mit dem 1. März d. J. in Kraft.

Annaberg, am 16. Januar 1900.

Der Stadtrat.

J. B.: Schmiedel.

Bestimmungen über die Verkaufsweise für Nahrungs- und Genußmittel in der Stadt Annaberg betr.

Alle Nahrungs- und Genußmittel, mit Ausschluß der flüssigen, dürfen in der Stadt Annaberg nur nach Gewicht verkauft werden, soweit nicht nach folgenden Bestimmungen Ausnahmen zugelassen sind. Es dürfen verkauft werden:

I.

(außer nach Gewicht) auch nach Stückzahl, bez. auch in Originalpackung (Kisten, Körben, Fässern, Blechbüchsen) und zwar:

1. Bäckerwaren, weiße und Konditorwaren (auch nach Stückzahl).
2. Blumenkohl (auch nach Stückzahl oder in Originalpackung).
3. Eier (auch nach Stückzahl oder in Originalpackung).
4. Gurken, frische und eingelegte (auch nach Stückzahl oder in Originalpackung).
5. Heringe, frische und gesalzene (auch nach Stückzahl oder in Originalpackung).